

Wiss. Mit. Tobias Birk, Wiss. Mit. Jasper Mührel und Wiss. Mit. Oliver Pieper, Jena\*

## „Klimaschützer in Karlsruhe“

THEMATIK	Verfassungsbeschwerde, Schutzpflichten, intertemporale Freiheitssicherung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

### ■ SACHVERHALT

Angesichts des wissenschaftlich unbestrittenen menschengemachten Klimawandels, der in Form von Dürren und Überschwemmungen immer häufiger auch in Deutschland negative Folgen hat, verabschiedet der Deutsche Bundestag im Dezember 2019 das Klimaschutzgesetz (KSG). In § 3 KSG heißt es:

„§ 3 Einsparung von Treibhausgasen zur Klimaneutralität

Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich in Übereinstimmung mit dem Pariser Klimaabkommen von 2015 zur Begrenzung der maximalen Erderwärmung auf deutlich unter 2°C und zur Treibhausgasneutralität bis 2050. Daher sollen bis zum Jahr 2030 jährlich jeweils 10 % CO<sub>2</sub> im Vergleich zum Vorjahr eingespart werden.“

Bei Erlass des Gesetzes hat die Bundesregierung korrekt berechnet, dass Deutschland bezogen auf seinen Anteil an Einwohnern an der Weltbevölkerung noch ein Restbudget von ca. 6,7 Gigatonnen CO<sub>2</sub> bleiben würde. Würde mehr CO<sub>2</sub> ausgestoßen werden, könnte der weltweite Temperaturanstieg nicht auf deutlich unter 2°C beschränkt werden. Eine Überschreitung dieses Grenzwertes würde zu einer katastrophalen Verschlechterung der weltweiten Klimabedingungen führen.

Die 19-jährige deutsche Luisa N. (N) ist im Bereich Klima- und Umweltschutz höchst engagiert. Sie organisiert Demonstrationen und sog. Schulstreiks, bei denen Schüler weltweit gemeinsam den Unterricht verlassen, um gegen Umweltverschmutzung zu protestieren. Gemeinsam mit der 17-jährigen Greta T. (T) hat N korrekt berechnet, dass mit der „unambitionierten“ Einsparung, wie sie in § 3 S. 2 KSG vorgeschrieben ist, bis 2030 von den 6,7 Gigatonnen CO<sub>2</sub>-Restbudget ca. 6 Gigatonnen aufgebraucht werden. Das restliche CO<sub>2</sub> würde dann nur noch für wenige Monate im Jahr 2031 ausreichen. Alle Aktivitäten, die mit CO<sub>2</sub>-Emissionen verbunden sind, könnten ab 2030 aufgrund der dann nötigen gravierenden Einsparungsmaßnahmen nicht mehr ausgeübt werden. Nicht mehr möglich wäre dann etwa die Nutzung von Verkehrsmitteln wie Flugzeugen oder Autos mit Verbrennungsmotoren, der Betrieb von Gasheizungen und konventionellen Kraftwerken, der Erwerb und Verzehr von tierischen Lebensmitteln sowie die Nutzung sonstiger energieintensiver Ressourcen wie das Internet. Nur wenn schon im Zeitraum bis 2030 deutlich mehr CO<sub>2</sub> eingespart werden würde, könnten diese Aktivitäten auch später noch ausgeübt werden.

Das finden T und N nicht gerecht und sehen sich in ihren Rechten verletzt. Sie fürchten wegen der Erderwärmung und der häufiger werdenden Extremwetterlagen um ihre Gesundheit. Zudem haben sie Angst um ihr Eigentum, das künftig durch den Klimawandel enorm bedroht sei, weil beispielsweise landwirtschaftlich genutzte Flächen und Immobilien durch Dürren und Überschwemmungen ihren Wert verlieren würden. Der Staat müsse diese Rechte schützen, komme seiner Pflicht aber nicht nach, da der in § 3 S. 2 KSG vorgesehene Reduktionspfad erheblich hinter dem Ziel des Gesundheits- und Eigentumsschutzes zurückbleibe. Dies gelte auch für Art. 20 a GG, der ja auch eine Art Grundrecht darstelle. Zudem machen sie geltend, dass sie ab 2030 jedenfalls in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit erheblich eingeschränkt seien. Die Grundrechte hätten anerkanntermaßen eine intertemporale Komponente, sodass die Regelungen des KSG schon jetzt eingriffähnlich auf ihre Grundrechte vorwirkten. Das aktuelle System Sorge dafür, dass die gegenwärtige Gesellschaft, insbesondere die älteren Generationen, in Saus und Braus lebten, während die jungen Generationen in Zukunft auf ihre Freiheitsrechte verzichten müssten. Schließlich könne der Staat wegen der bindenden Klimaziele ein Fortschreiten des Klimawandels nicht tatenlos *ad infinitum* hinnehmen, sondern müsse zum Leidwesen der jetzt noch jungen Menschen ab 2030 rigorose grundrechtsbeschränkende Maßnahmen ergreifen, um das CO<sub>2</sub> einzusparen, das bis dahin rücksichtslos verbraucht wurde. Konkret fordern sie, dass die Bundesrepublik nach dem Motto „Fördern

\* Die Autoren sind Wissenschaftliche Mitarbeiter an öffentlich-rechtlichen Lehrstühlen der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Dort wurde die Klausur im Sommersemester 2021 in abgewandelter Form als Abschlussklausur der Vorlesung Grundkurs Öffentliches Recht II (Grundrechte) gestellt.

und Fordern“ CO<sub>2</sub> emittierendes Verhalten unattraktiv macht und zugleich CO<sub>2</sub>-neutrales Verhalten fördert. Anders könne Klimaneutralität nicht erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund möchten T und N nun auch gerichtlich gegen die „Klimawandelei“ der deutschen Regierung vorgehen und entscheiden sich daher „ganz oben“, also beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, zu beantragen, § 3 S. 2 KSG für „null und nichtig“ zu erklären.

So sieht es auch der auf klimabezogene Rechtsfragen spezialisierte deutsche Umweltverband „Bäche, Berge und Himmel e. V.“ (BBH). Als „Anwalt der Natur“ möchte er T und N nicht nur unterstützen, sondern auch eine eigene Beschwerde beim BVerfG einreichen. Zwar seien seine Tätigkeiten nicht direkt vom Klimawandel und dem KSG betroffen, jedoch müsse der Staat allgemein das Klima schützen, wie schon Art. 20 a GG zeige. Insofern sei der Verband die „rechtliche Stimme“ des Klimas. Mit Blick auf die Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen sollte nach Ansicht des Vereins einer eigenen Verfassungsbeschwerde von BBH nichts im Wege stehen.

Als der mitzuständige Bundeswirtschaftsminister Peter A. (A) von dem Vorhaben erfährt, ist er außer sich. Er ist der Meinung, dass T und N sich schon gar nicht auf eine Verletzung von Grundrechten berufen könnten, die noch nicht eingetreten sei. Sie müssten zumindest bis 2030 abwarten und dann die entsprechenden Maßnahmen gesondert angreifen. Auch aus Art. 20 a GG würde sich nichts anderes ergeben, da dieser gar kein Grundrecht darstelle. Sofern N, T und BBH vortrügen, den Staat träfen Schutzpflichten in Bezug auf das Klima, ist er der Ansicht, dass solche nicht bestünden, da Deutschland alleine schon gar nichts gegen den globalen Klimawandel tun könne, da es nur einer von hunderten CO<sub>2</sub> emittierenden Staaten der Erde sei. In jedem Fall habe sich der Staat aber ausreichend um den Schutz der Gesundheit und des Eigentums seiner Bürger gekümmert. Schließlich sei der deutsche Staat nicht völlig untätig geblieben, sondern sei dem Pariser Klimaabkommen beigetreten und habe das KSG verabschiedet, das in § 3 S. 2 sogar einen konkreten Reduktionspfad zur Klimaneutralität vorsehe, wenn auch erst einmal nur bis 2030. Selbst wenn der Reduktionspfad aber nicht geeignet wäre, das Ziel aus § 3 S. 1 KSG zu erreichen, könnten zumindest noch die Folgen des Klimawandels durch Anpassungsmaßnahmen wie den Ausbau von Deichanlagen und städtischen Freiluftkorridoren gelindert werden. Auch deswegen müsse man in Bezug auf die Erfüllung staatlicher Schutzpflichten den gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum respektieren und zwischen Klimaschutz und Gesundheits- bzw. Eigentumsschutz unterscheiden. Im Übrigen sehe er zwar ein, dass durch Emissionsreduktionsmaßnahmen ab 2030 T und N ganz erheblich in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit eingeschränkt sein würden. Das müssten T und N allerdings hinnehmen. Das GG kenne schließlich keinen gesonderten Schutz jüngerer Generationen.

Von dieser Argumentation unbeeindruckt stellen T, N und BBH im Februar 2020 separate Anträge beim BVerfG. Ziel ist jeweils, § 3 S. 2 KSG für verfassungswidrig zu erklären. Der Antrag wird von N selbst und bei T von ihren Erziehungsberechtigten unterzeichnet, die sie auch prozessual vertreten. Die Anträge von BBH unterzeichnet der vertretungsberechtigte Vereinsvorstand.

**Fallfrage:** Haben die Anträge Aussicht auf Erfolg?

**Bearbeitervermerk:** T und N sind deutsche Staatsangehörige. Es sind nur die geltend gemachten Grundrechte sowie Art. 20 a GG zu prüfen.